- 3. Schulpatronat. Ift der Rechtsweg guläsfig über bas Brafentationsrecht bei Besetung von Lehrerstellen an Bollsschulen?
- IV. Zivilsenat. Urt, v. 22. September 1904 i. S. Katholische Kirchengemeinde und Stadtgemeinde A. (Kl.) w. Regierung zu M. (Bekl.). Rep. IV. 7/04.
  - I. Landgericht Münfter.
  - II. Oberlandesgericht hamm.

Die Klägerinnen nahmen, und zwar die Kirchengemeinde für ihren Pfarrer, die Stadtgemeinde für ihre Bürgermeisterei, das Recht in Anspruch, gemeinschaftlich der Beklagten den ersten Lehrer und

die erste Lehrerin an der katholischen Volksschule in A. bei eintretenber Stellenersedigung zu präsentieren. Es wurde gestützt auf Erwerb durch 44 jährige Ersitzung, überdies aber auf ausdrückliche Anersenntnisse, die die Beklagte in Versügungen aus den Jahren 1844 und 1860 abgegeben habe. Die Beklagte nahm das Recht der Anstellung der Volksschullehrer als ein ausschließlich dem Staate zustehendes, von ihr auszuübendes Hoheitsrecht in Anspruch, das der Ersitzung entzogen sei. Sie bestritt aber auch die Ersitzung und die behaupteten Anersenntnisse. Das Landgericht tras zugunsten der Rägerinnen die begehrte Feststellung, wiewohl unter Beschräntung auf die Stelle des ersten Lehrers — nicht auch der ersten Lehrerin. Auf Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ganz ab. Die Revision der Klägerinnen ist mit der Waßgabe zurückgewiesen, daß die Klage wegen Unzulässigseit des Rechtsweges abgewiesen werde.

"Wäre die Verfolgung des behaupteten Rechts im Wege des Rivilprozeffes überhnupt zulässig, so murbe, wie bas Reichsgericht bereits wiederholt, julett in der Sache Bergog von Arenberg gegen bie Regierung zu Münfter, Rep. IV. 45/89, anerkannt bat, nicht zu beanstanden fein, daß die Rlage gegen die zuständige Regierung als Brozefipartei gerichtet worden ist. Allein dem Berufungsrichter ift barin beizustimmen, wenn er - ohne freilich diefen Gebanken folge= richtig durchzuführen — das streitige Recht als einen Anspruch bezeichnet, der lediglich öffentlichrechtlicher Ratur ift, außerhalb bes Privatrechts steht und daher nicht im Privatrechtsstreite verfolgt werden fann. Gemäß § 22 A.L.R. II. 12 fommt die Beftellung ber Schullehrer in ber Regel ber Berichtsobrigfeit zu. Auch nach Aufbebung der Gerichtsbarkeit ist für das Gebiet des Bolfsschulwesens baran festzuhalten, daß die hieraus, b. h. die aus der städtischen oder ländlichen Gutsherrlichteit, fließenden Rechte, insbesondere bas Recht zur Besetzung der Lehrerstellen, Privaten ober Gemeinden grundfablich noch heute gufteben, fofern fie ehebem im Befige ber Berichtsobrigkeit gewesen find. Dieses Anstellungsrecht ift gemeint, so oft in älteren Gesetzen und Berordnungen vom Schulpatronat die Rede ift. Ein eigentliches, bem Lirchenpatronat ähnliches Schulpatronat besteht nicht. Auch wo zwischen "Privatpatronatsschulstellen" und Schulftellen landesherrlichen Batronats" unterschieden wird, find

unter ben erfieren nur folche Stellen zu verfteben, bezüglich beren das Anstellungsrecht Privatpersonen oder Korporationen zusteht. Überall, wo dies nicht der Fall ist, steht das als landesherrliches Batronat bezeichnete Anftellungsrecht dem Staate zu. weder durch die Verfassungsurfunde vom Jahre 1850 (Artt. 24. 26. 112), noch burch bas Schulauffichtsgeset vom 11. März 1872 etwas geandert. Wenn § 18 ber Geschäftsinstruktion für die Regierungen bom 23. Ottober 1817 bestimmt: "ihr gebührt a. die Besetung sämtlicher dem landesberrlichen Batronatsrechte unterworfenen geiftlichen und Schullehrerftellen, sowie die Beftätigung ber von Brivatpatronen und Gemeinden bagu ermählten Subjette", fo ift bamit anerkannt, bag es Private wie Gemeinden geben fann, benen zwar nicht mehr die Anstellung, wie in § 22 A.L.R. II. 12 bestimmt war, aber doch bie Bahl ber Lehrer, ober richtiger, ba hierzu Bestätigung ber Gewählten vorbehalten wirb, ein Borfdslages ober Prafentationerecht justeht. Soweit dies nicht ber Hall ist, bleibt dagegen die Stellenbesehung ausschlieglich bem Staate vorbehalten, der fie burch bie Regierungen als seine Organe ausübt. Behauptet also jemand, baß ihm für Besehung einer Lehrerftelle ein Borichlagsrecht guftebe, fo beschränkt er bamit bas freie Anstellungsrecht bes Staates, und es fragt sich, ob der Streit hierüber im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werben fann.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung daran sestgehalten, daß die Entscheidung darüber, ob es sich im Streitsalle um
eine "bürgerliche Rechtsstreitigkeit" handle, und ob hierfür die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten des
gründet sei (§ 13 G.A.G.), in Ermangelung reichsrechtlicher Vorschriften
zunächst aus dem maßgebenden Landesrechte zu gewinnen sei. Irgendwelche Verwaltungsinstanzen sind zur Entscheidung von Streitigkeiten
der vorliegenden Art ausdrücklich nicht berusen. Die "Schulangelegenheiten" des Zuständigkeitsgesesses vom 1. August 1883 betreffen andere
Materien. Wohl aber ist zu verneinen, daß es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle, wenn über den Inhalt und über die
Grenze staatlicher Hoheitsrechte gestritten wird; ein Fall, in dem nach
§ 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 der Rechtsweg auch
ausdrücklich ausgeschlossen ist. Daß zu diesen Hoheitsrechten an vorberster Stelle das Recht der Ämterverleihung gehört, ist staatsrecht-

lich unbezweifelt. Es kann deshalb niemals Gegenstand eines bürgers lichen Rechtsstreites sein, ob der Staat bei Ausübung dieses Amters besetzungsrechts, das er für sich ausschließlich in Anspruch nimmt, die Mitwirkung Dritter — Privatpersonen oder öffentlichrechtlicher Körperschaften — zu dulben habe.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 226. Endlich kann ein Streit über solche Hoheitsrechte auch nicht dadurch zur bürgerlichen Rechtsstreitigkeit werden, daß der Erwerd eines jene Hoheitsrechte schmälernden eigenen Nechts auf einen dem Privatrecht angehörigen Titel, Bertrag, Ersihung zc, gegründet wird. Es muß vielmehr ein zum Nechtwege nach den Gesehen geeigneter Gegenstand obiektiv vorliegen.

Rgl. Entsch. bes R.G.'s in Ziviss. Bb. 4 S. 220.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß die Revision zurückzuweisen war, ohne daß es auf die vom Berufungsrichter näher ersörterte Frage der Ersitzung ankam. Zur Verdeutlichung empfahl sich, auch in der Urteilsformel noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die Klage gemäß § 274 Ziff. 2 Z.P.D. wegen Unszulässigteit des Rechtsweges abzuweisen war."...